



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

-Nur per Email-
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoltstraße 21
97828 Marktheidenfeld

Ihre Nachricht
21.07.2023

Unser Zeichen
3-4622-MSP119-
23783/2023

Bearbeitung +49 (6021) 5861-300
Christian Drautz

Datum
22.08.2023

BP "Solarpark Birkenfeld" und 9.Änderung FNP - Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Planungen haben wir mit Schreiben vom 12.06.2020 (Az. 3-4622-MSP119-13692/2020) bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit.

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den neuen Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ mit geändertem Geltungsbereich gefasst und den Vorentwurf in der Fassung vom 15.05.2023 mit Änderungen gebilligt. Da es keinerlei Überschneidungen des ursprünglichen Geltungsbereichs zu dem neuen Geltungsbereich gibt, wurde das Verfahren grundlegend neu begonnen.

Nachfolgende ergänzende Hinweise und Anmerkungen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:



1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Von dem geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage sowie kein Vorranggebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

2. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Westlich des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung der Grummibach, ein Gewässer III.Ordnung.

3. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Der Hinweis wurde aufgenommen.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Bebauungsplan selbst enthält zum Bodenschutz keine Festsetzungen oder Hinweise. Im Umweltbericht sind kurze Hinweise zum Bodenschutz enthalten, die jedoch im Rahmen der Ausführung des Projektes der Konkretisierung bedürfen.

Auf die Vorgaben und Ausführungen in der **LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen (FFA) für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28. Februar 2023¹** wird hingewiesen. Die Arbeitshilfe ist dem Planungsbüro bzw. den ausführenden Unternehmen zur Kenntnis zu geben.

Baumaßnahmen allgemein:

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.

Im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² (nach Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 ab 3000 m²) oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden wird empfohlen (bereits in der Planungsphase), eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) vorzusehen.

¹ <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es wird daher empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.“

„Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.“

„Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.“

„Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.“

„Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.“

Möglicher Zinkeintrag

Für die Gründung der Modulgestelle mit Materialien aus Metall wird aus Korrosionsschutzgründen überwiegend verzinkter Stahl verwendet. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahllanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Bei Bodenreaktionen im deutlich sauren oder alkalischen Bereich werden diese Effekte nochmals verstärkt.

Für die Gründung der in der Regel großflächigen Freiflächenanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Der Grundstückseigentümer ist über den potentiellen Zinkeintrag zu informieren.

Eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern ist aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich reicht.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.“

„Die Bodenfeuchte oder das Bodenmilieu können Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.“

Rückbau der Anlagen

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken oder temporär genutzten Flächen (z. B. Zwischenlagerung von Aushubmaterial, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen). Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B. Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens. Bei größeren Vorhaben oder der Betroffenheit empfindlicher Böden wird eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Beim Rückbau der Anlage wird es in aller Regel zu erheblichen Eingriffen in den Boden kommen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.“

„Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.“

„Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.“

„Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.“

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und das beauftragte Planungsbüro erhalten je eine elektronische Kopie unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

BOR Christian Drautz